



Aktenzeichen:517-Merc.1/51-54/50-6
06.06.2018

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von zwei Ersatz- KTL-Trocknern (Kathodische Tauch Lackierung) auf Halle 8

Antragstellerin:
Daimler AG
Mercedesstr. 1
28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 05.02.2018

1. Beschreibung:

In der Halle 8 werden Karossen lackiert und getrocknet. Die geplanten Trockner dienen der Behandlung der Karossen nach der Kathodischen Tauchlackierung in drei Stufen.

In der 1. Stufe, die Vortrocknung, wird das im KTL-Lack enthaltene Wasser verdunstet und kondensiert. Im Anschluss erfolgt eine 30- minütige Trocknung bei 190°, wobei die Abgase über eine Thermische Nachverbrennung gereinigt, und an die bestehende Abluftsammeleleitung abgegeben werden. In der anschließenden Kühl Zone erfolgt eine Abkühlung der Karossen auf unter 35°. Die Kühlung wird über Kühlregister mit Kühlwasser aus dem bestehenden System betrieben.

Die beantragten Trockner dienen als Ersatz für die derzeitig bestehende Anlage.

Die derzeitige Kapazität der Anlage umfasst 1300 lackierte Fahrzeuge, zukünftig kann eine Kapazitätserhöhung auf 1880 Karossen realisiert werden.

Der hier geplante Ersatzneubau umfasst die Integration der neuen KTL-Trockner im Bereich des bestehenden Lüfter- Geschosses auf dem Dach der Halle. Dazu wird eine Vergrößerung der Ebene auf der Südseite des Daches um ca. 5200 m² durchgeführt.

Es findet keine Veränderung des Produktionsablaufs statt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 09.01.2018 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
 - o Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Schallschutztechnische Prognose der Müller-BBM vom 02.02.18 Berichts-Nr. M 13446/07 für die Errichtung von 2 KTL-Trocknerlinien
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referate 34 Wasser- und Deichrecht (integriert Referate 32,33) vom 26.03.18
- Stellungnahme Hanse Wasser 27.03.18

4. Umweltauswirkungen

4.1 Größe des Vorhabens

Bauliche Veränderungen sind nur im Bereich des Lüfter- Geschosses gegeben. Dieses wird um eine Fläche von 5200 m² erweitert.

Eine Neuversiegelung oder Flächeninanspruchnahme findet demnach nicht statt.

4.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Die Wasser- und Bodennutzung ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht.

Das Landschaftsbild verändert sich nur kleinteilig, da die Höhe der vorhandenen Halle um max. 4 m überschritten wird.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben werden keine anderen Abfallarten produziert, als im Gesamtwerk.

4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz

In der Schalltechnischen Prognose vom 02.02.18 der Firma Müller-BBM wird beurteilt, dass die schalltechnischen Randbedingungen des Städtebaulichen Vertrages „Holter Feld“ unverändert erfüllt werden.

Luftreinhaltung

Die lösemittelhaltigen Abgase im Bereich des Haupttrockners werden über eine thermische Nachverbrennung gereinigt, die Emissionsgrenzwerte gemäß der 31.BImSchV und TA-Luft werden eingehalten und durch regelmäßige Messungen überprüft.

Wasser und Abwasser

Es fällt Abwasser ausschließlich in Form von Niederschlagswasser an. Das Wasser wird von der Dachfläche in das Abwassersystem der bereits versiegelten Flächen eingeleitet.

4.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Vorhaben wird gemäß den Sicherheitsvorschriften errichtet und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

4.7 Standort der Vorhaben

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht.



Wedell